

**Indexzahl für anrechenbare Bauwerte nach der Baugebührenverordnung
und der Bauprüfverordnung sowie Höhe des Stundensatzes
nach § 41 Absatz 5 der Bauprüfverordnung**

Bekanntmachung des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung

Vom 8. Juli 2019 – VIII 430 –

VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2013 - 14

1. Die Indexzahl, mit der nach

- § 2 Absatz 1 der Baugebührenverordnung vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 588, 666), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 14. April 2016 (GVOBl. M-V S. 171, 192) geändert worden ist, die anrechenbaren Bauwerte nach der Anlage 2 der Baugebührenverordnung

und

- § 39 Absatz 1 der Bauprüfverordnung vom 14. April 2016 (GVOBl. M-V S. 171) die anrechenbaren Bauwerte nach Anlage 1 der Bauprüfverordnung

ab dem 1. September 2019 zu vervielfältigen sind, beträgt: 1,456.

Die sich daraus ergebenden anrechenbaren Bauwerte werden in der als Anlage zu dieser Vorschrift beigefügten Tabelle bekannt gegeben.

2. Der Stundensatz nach § 41 Absatz 5 der Bauprüfverordnung beträgt je angefangene halbe Stunde 48 Euro.
3. Diese Bekanntmachung tritt am 1. September 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung der Indexzahl für anrechenbare Bauwerte nach der Baugebührenverordnung und der Bauprüfverordnung sowie Höhe des Stundensatzes nach § 41 Absatz 5 der Bauprüfverordnung vom 24. Mai 2018 (AmtsBl. M-V S. 338) außer Kraft.

AmtsBl. M-V 2019 S. 750

Anlage

**Tabelle der anrechenbaren Bauwerte je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt ab dem
1. September 2019**

Nummer	Gebäudeart	Anrechenbare Bauwerte in Euro je Kubikmeter (m ³)
1	Wohngebäude	138
2	Wochenendhäuser	121
3	Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken und Arztpraxen	186
4	Schulen	176
5	Kindertageseinrichtungen	157
6	Hotels, Pensionen und Heime bis jeweils 60 Betten, Gaststätten	157
7	Hotels, Heime und Sanatorien mit jeweils mehr als 60 Betten	183
8	Krankenhäuser	205
9	Versammlungsstätten wie Mehrzweckhallen, soweit nicht nach den Nummern 11 und 12, Theater, Kinos	157
10	Hallenbäder	170
11	eingeschossige, hallenartige Gebäude wie Verkaufsstätten, Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude in einfachen Rahmen- oder Stiel-Riegel- Konstruktionen und mit nicht mehr als 50 000 m ³ Brutto-Rauminhalt sowie einfache Sporthallen und landwirtschaftliche Betriebsgebäude, soweit sie nicht der Nummer 19 zuzuordnen sind	
11.1	bis 2 500 m ³ Brutto-Rauminhalt	
	Bauart schwer ¹	67
	sonstige Bauart	57

11.2	der 2 500 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5 000 m ³	
	Bauart schwer ¹	57
	sonstige Bauart	47
11.3	der 5 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	
	Bauart schwer ¹	47
	sonstige Bauart	36
12	andere eingeschossige Verkaufsstätten, Sportstätten	105
13	andere eingeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude	93
14	mehrgeschossige Verkaufsstätten mit nicht mehr als 50 000 m ³ Brutto-Rauminhalt	141
15	mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude mit nicht mehr als 50 000 m ³ Brutto-Rauminhalt	122
16	eingeschossige Garagen, ausgenommen offene Kleingaragen	102
17	mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen	122
18	Tiefgaragen	189
19	Schuppen, Kaltställe, offene Feldscheunen, offene Kleingaragen und ähnliche Gebäude	50
20	Gewächshäuser	
20.1	bis 1 500 m ³ Brutto-Rauminhalt	36
20.2	der 1 500 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	22

¹ Gebäude mit Tragwerken, die überwiegend in Massivbauart errichtet werden

Bei Gebäuden mit mehr als fünf Geschossen sind die anrechenbaren Bauwerte um 5 Prozent, bei Hochhäusern um 10 Prozent und bei Gebäuden mit befahrbaren Decken, außer bei den Nummern 16 bis 18, um 10 Prozent zu erhöhen. Bei Hallenbauten mit Kränen, bei denen der Standsicherheitsnachweis für Kranbahnen geprüft werden muss, sind für die von Kranbahnen erfassten Hallenbereiche anrechenbare Bauwerte von 55 Euro je Quadratmeter hinzuzurechnen.

Die in der Tabelle angegebenen Werte berücksichtigen nur Flachgründungen mit Streifen- oder Einzelfundamenten. Mehrkosten für andere Gründungen wie Pfahlgründungen, Schlitzwände sind getrennt zu ermitteln und den anrechenbaren Bauwerten hinzuzurechnen. Bei Flächengründungen sind je Quadratmeter Sohlplatte 2 Kubikmeter zum Brutto-Rauminhalt hinzuzurechnen.

Bei Gebäuden mit gemischter Nutzung sind für die Gebäudeteile mit verschiedenen Nutzungsarten die anrechenbaren Bauwerte anteilig zu ermitteln, soweit Nutzungsarten nicht nur Nebenzwecken dienen.